

Statuten von linuxola

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „*linuxola*“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Domizil des Sekretariats.

2. Zweck

linuxola will einen Beitrag zur Überbrückung des technologischen Grabens zwischen der entwickelten Welt und den benachteiligten Regionen, besonders in Afrika leisten und jungen Menschen dort den Zugang zur Informations- und Computertechnologie ermöglichen.

Dies soll wie folgt erreicht werden:

- a) Funktionales Computer Recycling in der Schweiz
- b) die Begleitung der entsprechenden Projekte im Empfängerland.
- b) Einsatz von Open Source und Linux.
- d) Ermächtigung der lokalen Organisationen und ihrer Zielgruppen.

linuxola ist ein gemeinnütziger Verein.

linuxola versteht sich als Dienstleistungsanbieter für Akteure in der Schweiz wie in den Zielgebieten.

2. Mittel

linuxola finanziert seine Aktivitäten durch

- a. den Verkauf von Dienstleistungen und Waren
- b. Mitgliederbeiträge
- c. Spenden
- d. Finanzierungsbeiträge privater oder öffentlicher Institutionen.

3. Mitgliedschaft

Mitglied ist, wer die Anliegen von *linuxola* ideell und durch regelmässige Beiträge unterstützt.

Kollektivmitglieder sind Einzelmitgliedern gleichgestellt.

Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

4. Organisation

Die Organe von *linuxola* sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Genehmigung der Statuten und allfälliger Statutenänderungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

5. Rechnungswesen

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, gegebenenfalls der geschäftsführenden Person.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet alleine das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes und gilt als beschlossen, wenn an einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmt.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einem Werk der Entwicklungszusammenarbeit zugewendet.

Verabschiedet von der Gründungsversammlung am 2. Dezember 2005 in Olten.